erhalten laufende Nummern, die jeweils hinter die Nummer der Hauptwarengruppe kommen. Es ergibt sich dann z. B. folgendes Bild:

	Gruppen-Nr.
Herrentaschenuhren	0
in Gold	01
in Silber	02
in Platin	03
in Dublee	04
in Metall	05
Herrenarmbanduhren	1
in Gold	11
in Silber	12
in Platin	13
in Dublee	14
in Metall	15
Damenarmbanduhren	2
in Gold	21
in Silber	22
in Platin	23
in Dublee	24
in Metall	25 usw.

Durch diese Art der Gruppenbezeichnung hat der Uhrmacher für seine Aufteilung völlig freie Hand. Er kann also ohne weiteres auch noch andere Untergruppen bilden.

Die Gruppennummern und die laufenden Nummern, wie sie sich aus der ersten Spalte der Lagerkarteikarte ergeben, werden auf den Anhängekärtchen vermerkt. Dadurch lassen sich die einzelnen Gegenstände beim Austragen jederzeit schnell auffinden. Steht also z. B. auf einem Kärtchen 21/8, so weiß der Uhrmacher sofort, daß es sich um die goldene Damenarmbanduhr von A. Lange & Söhne (siehe die vorstehende Musterkarte) handelt.

Die einzelnen Spalten der Lagerkarteikarte werden bei der Eintragung der eingehenden Gegenstände ausgefüllt. In welcher Weise das geschieht, zeigt wiederum das vorstehende Muster. Zur Erläuterung wird darauf hingewiesen, daß die in der Spalte „Bezeichnung" angegebenen Zahlen die Werknummern bzw. die Lieferantennummern sind. Die gebrauchten Buchstaben bedeuten: R = Ripsband, L = Lederband, VLF = Verlaufband, GL = Gliederband, Mil = Milanaiseband, C = Cordel.

In der Spalte „Steingewicht" sind die Art des Werkes und die Steinzahl angegeben, also A 15 = Anker, 15 Steine. Die Spalte „Fasson" enthält die Form der Uhr, z. B. 5¼‴, und die Spalte „Preis" den tatsächlichen Einkaufspreis.

Bei Ringen und Schmuckgegenständen gibt man in der Spalte „Bezeichnung" eine kurze Beschreibung, z. B. Ring mit Brillant und fünf Rosen, während das Metallgewicht und das Steingewicht (z. B. Karat bei Brillanten) in die diesbezüglichen Spalten kommen.

Die Spalte „Repassage" wird zur Eintragung der Zeit und der Lohnkosten bei der Erstrepassage der Uhren verwendet. Diese Eintragung ist besonders wichtig, weil die erste Überholung der Uhr stets als Verbesserung gilt und demzufolge bei der Kostenrechnung zu den zahlenmäßig einzustellenden Selbstkosten gehört. (Die zweite Repassage, die sich bei länger lagernden Uhren als notwendig erweist, fällt in die Gemeinkosten.) Die Eintragung der Repassagekosten erfolgt, sobald die Überholung ausgeführt ist.

Für die Inventuraufnahmen enthält die Lagerkarteikarte unter der Bezeichnung „Inventurwerte" vier Spalten. Sie gelten für vier hintereinander folgende Jahre. Zur Inventuraufnahme werden die Gegenstände, die am Jahresschluß noch vorhanden sind, in die entsprechende Jahresspalte ausgeworfen. Da bei allen nicht verkauften Gegenständen die Spalte „Verkauf" infolge der noch fehlenden Austragung eine Lücke aufweist, ist diese Arbeit sehr leicht.

Beim Einschreiben der am Bilanzstichtage vorhandenen Gegenstände in die Inventurspalte findet gleich die Bewertung statt. Ist also z. B. wegen Unmodernwerdens eines Schmuckstückes oder wegen langen Lagerns einer Uhr ein unter dem Anschaffungspreis liegender Teilwertbetrag zu nehmen, so wird dieser zur Einstellung gebracht. Da aus der Karte der Tag des Einkaufs und der vorjährige Inventurwert zu ersehen sind, läßt sich mühelos beurteilen, ob bzw. inwieweit der neue Inventurwert herabzusetzen ist. Ohne Benutzung der Lagerkarteikarte muß hier meist erst in den alten Inventurlisten bzw. in den Einkaufsrechnungen nachgeschlagen werden; das hat die Aufnahmearbeiten bisher außerordentlich erschwert.

Bei der Bewertung ist grundsätzlich von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, d. h. also im allgemeinen von den Einkaufspreisen, auszugehen. Waren, die ihren vollen Wert besitzen, kommen demnach mit diesen Preisen zum Ansatz. Bei Uhren, die der ersten Repassage schon unterzogen worden sind, muß zu dem Einkaufspreis der Lohnaufwand für die Überholung hinzugerechnet werden, denn um diese ausgeführte Arbeit ist der Wert der Uhr verbessert. Waren, die nicht mehr als vollwertig bezeichnet werden können (sei es, daß sie Einbußen in der Qualität erlitten haben, sei es, daß sie unmodern und dadurch schwer oder unverkäuflich geworden sind), kommen mit dem sogenannten Teilwert zum Ansatz. Nach § 6 EinkStG. ist Teilwert der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebes im Rahmen des Gesamtkaufpreises für den einzelnen Gegenstand ansetzen würde, wobei davon auszugehen ist, daß der Erwerber den Betrieb fortführt.

Irgendwelche Ratschläge, bis auf welchen Teilwert bei einzelnen Warengruppen zurückgegangen werden kann, lassen sich nicht geben, weil der Wert der Waren in jeder Weise von der Art und Lage des einzelnen Geschäfts abhängig ist. Schmucksachen, die in einem Geschäft oder in einer Gegend als unmodern zu gelten haben, können in anderen Geschäften oder in anderen Gegenden noch oder gerade sehr gut verkäuflich sein.

Bei den Uhren begründet sich die Einsetzung eines niedrigeren Teilwertes seltener durch Unmodernwerden als dadurch, daß die Uhr infolge längeren Lagerns ihre Ganggenauigkeit eingebüßt hat und einer erneuten Überholung bedarf. Hier ist jeweilig zu ermitteln, auf wie hoch sich die Nachbearbeitungskosten voraussichtlich belaufen werden. Wird dieser Betrag von dem Einkaufspreis gekürzt, so ergibt sich meist schon der einzustellende Teilwert. Es können allerdings bei den Uhren auch noch andere Gründe, wie Unmodernwerden des Gehäuses bzw. der ganzen Form, für eine weitere Herabsetzung des Wertes sprechen.

Soweit Gegenstände aus Edelmetallen in Betracht kommen, darf nie ein niedrigerer Wert als der des Edelmetalles angesetzt werden.

In die Inventur gehören sämtliche Gegenstände, die am Bilanzstichtage vorhanden sind, mithin auch solche Waren, die der Betriebsinhaber als wertlos ansieht. Sie kommen in das Inventurverzeichnis mit 0 *RM* oder mit einem Erinnerungsbetrag von 1 *RM*. — Bei Herauslassung irgendwelcher noch auf Lager befindlichen Waren besteht die große Gefahr, daß diese anläßlich einer Betriebskontrolle entdeckt werden und der Prüfer — nicht mit Unrecht — die Vollständigkeit der Inventur anzweifelt.

Zum Warenbestand zählt auch das am Bilanzstichtage vorhandene Bruchgold, Bruchsilber usw.

Nach Ausfüllung wird die Inventurspalte des jeweiligen Jahres am Schlusse der Kartenseite zusammengerechnet. Nunmehr ist in die Inventurliste diese Schlußzahl aufzunehmen, und zwar unter Angabe der Warengruppennummer und der Seitenzahl. Es heißt dann also z. B.:

Warengruppe 21, Seite 1: 269,50 *RM*.

Durch diese Zusammenziehung tritt eine wesentliche Verminderung der Schreibarbeit bei der Inventuraufnahme ein.

Notwendig ist es natürlich, die Kartei mit den tatsächlichen Beständen abzustimmen, denn es kann im Laufe des Jahres die Austragung des einen oder anderen verkauften Gegenstandes übersehen werden oder aber es kann ein Gegenstand abhanden kommen. Kleinere Geschäfte werden diese Abstimmung am Jahresschluß gelegentlich der Inventuraufstellung machen. Bei mittleren und größeren Geschäften hat es sich bewährt, jeden Monat einen Teil des Warenlagers, z. B. im Januar die Warengruppen 1—5, im Februar die Warengruppen 6—8, im März die Warengruppen 9—11 usw. zu kontrollieren. Dadurch drängt sich die Überprüfung nicht auf den Jahresschluß zusammen, und es läßt sich infolgedessen mit größerer Sorgfalt vorgehen. Um Differenzen, die die Inventur wesentlich beeinflussen können, möglichst auszuschalten, werden die Warengruppen, die die wertvolleren Gegenstände enthalten, nicht zu Anfang des Jahres, sondern erst im Dezember abgestimmt.

Für Sammelware gleicher Preislage, wie Bestecke, Wecker usw. ist es nicht notwendig, Lagerkarteikarten mit Einzeleintragungen zu führen; es genügt hier, die Ein- und Ausgänge stückzahlmäßig nachzuweisen. Dafür gibt es besondere Lagerkarteikarten.

Geschäftseinrichtung

Der in die Inventur einzustellende Wert der Geschäftseinrichtung wird aus dem vorjährigen Wert zuzüglich gehabter Neuanschaffungen und abzüglich der Abnutzungsabschreibungen errechnet. Da die Finanzämter Pauschalabschreibungen neuerdings zum Teil beanstanden, empfiehlt es sich, eine Inventarabschreibungskarte zu führen, die einen Vordruck für Einzelabschreibungen, d. h. für die Absetzung der Abschreibungsbeträge von den einzelnen Gegenständen enthält.

Beteiligungen

Genossenschaftsanteile u. dgl. sind ebenfalls in die Inventur mit aufzunehmen, da es sich hier um Forderungen handelt. Eingestellt werden die Anteile mit ihrem Nennbetrage, im allgemeinen also mit der Summe der geleisteten Einzahlungen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id318594536-19400100/7